

R E G L E M E N T

über die

Organisation und Durchführung

der

F E U E R U N G S K O N T R O L L E

vom 15. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	1
§ 2	Organisation und Zuständigkeiten.....	1
§ 3	Verantwortungsbereiche	2
§ 4	Kontrollperiode	2
§ 5	Gebühren, Allgemeines.....	3
§ 6	Gebühren für Öl- und Gasfeuerungen.....	3
§ 7	Gebühren für Holzfeuerungen.....	4
§ 8	Rechtsmittel	4
§ 9	Inkrafttreten.....	4

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾, § 5^{bis} Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn vom 18. November 1986²⁾, §§ 6 und 6^{bis} der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 26. Oktober 1971³⁾ sowie § 23 lit. a der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 -

beschliesst:

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Feuerungskontrollen.

§ 2

Organisation und Zuständigkeiten

¹ Die Baudirektion ist die zuständige Amtsstelle. Ihr ist die Feuerungskontrolle unterstellt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

¹⁾ GG; BGS 131.1

²⁾ LRV-SO; BGS 812.41

³⁾ BGS 812.42

² Die Baudirektion beteiligt gemäss den Merkblättern des BA-FU und des AfU die privaten Servicefirmen am Vollzug der Nachkontrollen.

³ Die Gemeinderatskommission kann die Kontrolle kleiner Holzfeuerungen im Sinne der kantonalen Luftreinhalteverordnung¹⁾ und die damit verbundenen organisatorischen und administrativen Arbeiten dem Kreiskaminfeger übertragen und ihn ermächtigen, die Gebühren dafür in eigenem Namen in Rechnung zu stellen und einzuziehen.

§ 3

Verantwortungsbereiche

¹ Die Baudirektion ist verantwortlich für die Durchführung der Feuerungskontrollen sowie für alle organisatorischen und administrativen Arbeiten, insbesondere für:

- a) Die Führung der Feuerungskontrolle, Bereitstellung von Lokalität und Ausrüstung,
- b) die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure,
- c) den Erlass von Einregulierungs-, Sanierungs- und weiteren Verfügungen,
- d) den Erlass von Strafandrohungen nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ beziehungsweise der einschlägigen Spezialgesetzgebung und die Einreichung von Strafanzeigen.

² Die Feuerungskontrolleure sind für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen verantwortlich.

§ 4

Kontrollperiode

¹ Die Kontrollen von Öl- und Gasfeuerungen werden während der Heizperiode (Oktober bis März), diejenigen der Holzfeuerungen während des ganzen Jahres durchgeführt.

² Die Feuerungskontrollen sind jeweils zu Beginn der Heizperiode im amtlichen Publikationsorgan anzukündigen.

¹⁾ Gemäss § 5^{bis} Abs. 2 LRV-SO: Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 70 kW und alle übrigen Einzelfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 1 MW.

²⁾ SR 311.0

§ 5

Gebühren, Allgemeines

¹ Die Kosten der Feuerungskontrolle werden durch Gebühren gedeckt.

² Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den in den folgenden Paragraphen aufgeführten Gebührenansätzen verrechnet.

³ Die Gebührenansätze beruhen auf einem Stand von 102.4 Punkten des Landesindexes für Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005: 100 Punkte). Der Gemeinderat ist ermächtigt, sie jeweils auf den 1. Oktober dem Indexstand des vorangegangenen Junis anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Inkasso der Gebühren und legt die Höhe der Verzugszinsen und Mahngebühren fest.

§ 6

Gebühren für Öl- und Gasfeuerungen

¹ Für Erst-, Abnahme- und Routinekontrollen von Öl- und Gasfeuerungen gelten folgende Ansätze:

Einstufenfeuerung Öl- und Gasgebläsebrenner Fr. 95.—

Mehrstufenfeuerung Öl- und Gasgebläsebrenner Fr. 130.—

Zweistofffeuerung Fr. 140.—

Einstufenfeuerung Gas mit atmosphärischem Brenner Fr. 85.—

Mehrkesselfeuerung und Mehrstufenfeuerung mit atmosphärischem Brenner:

- Erster Kessel oder Stufe Fr. 85.—

- Alle weiteren Kessel oder Stufen Fr. 35.—

Einstufenfeuerung mit direkt befeuerten Boiler:

- Gas mit atmosphärischem Brenner Fr. 115.—

- Gasboiler Fr. 85.—

- Durchlauferhitzer Fr. 85.—

Stationäre Verbrennungsmotoren und dergleichen Fr. 95.—

Kontrolle von Öl- und Kohleöfen und dergleichen Fr. 55.—

² Für Nachkontrollen werden zusätzlich zu den Ansätzen gemäss Absatz 1 Fr. 20.— erhoben.

§ 7

*Gebühren für
Holzfeuerungen*

Die Gebühren für die Kontrolle kleiner Holzfeuerungen betragen:

- a) Für die Erst- und Abnahmekontrolle einer Anlage sowie die periodische Kontrolle einer Anlage mit Beanstandung Fr. 53.—
- b) Für die periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung Fr. 29.—
- c) Für die gleichzeitige Kontrolle einer zweiten Anlage in derselben Wohnung oder im selben Einfamilienhaus Fr. 21.—
- d) Für die gleichzeitige Kontrolle jeder weiteren Anlage in derselben Wohnung oder im selben Einfamilienhaus Fr. 16.—

§ 8

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Baudirektion kann beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügungen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

§ 9

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten ist das Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle vom 3. Dezember 1991 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 15. Dezember 2009 (GVB Nr. 1024).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin
Anne-Catherine Schneeberger